

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 74



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
13. März 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Rat		
2014/C 74/01	Beschluss des Rates vom 11. März 2014 zur Ernennung von vier britischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	1
Europäische Kommission		
2014/C 74/02	Euro-Wechselkurs	2
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN		
EFTA-Überwachungsbehörde		
2014/C 74/03	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2014/C 74/04	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	5
--------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 74/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7115 — Kuraray/GLSV Business) ⁽¹⁾	6
--------------	--	---



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. März 2014

zur Ernennung von vier britischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(2014/C 74/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der britischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU und 2010/29/EU zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Doris ANSARI, Sir Simon DAY, Herrn David PARSONS und Herrn Francie MOLLOY sind die Sitze von vier Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015 ernannt:

— Frau Megan FEARON, Member of the Legislative Assembly (MLA) of Northern Ireland

— Herr Andrew LEWER, Councillor, Derbyshire County Council

— Frau Jill SHORTLAND, Councillor, Somerset County Council

— Herr Harvey SIGGS, Councillor, Somerset County Council.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2014.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. STOURNARAS

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22, und ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. März 2014

(2014/C 74/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3887	CAD	Kanadischer Dollar	1,5465
JPY	Japanischer Yen	142,68	HKD	Hongkong-Dollar	10,7844
DKK	Dänische Krone	7,4628	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6416
GBP	Pfund Sterling	0,83590	SGD	Singapur-Dollar	1,7603
SEK	Schwedische Krone	8,8619	KRW	Südkoreanischer Won	1 487,02
CHF	Schweizer Franken	1,2159	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1248
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5344
NOK	Norwegische Krone	8,2870	HRK	Kroatische Kuna	7,6565
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 927,57
CZK	Tschechische Krone	27,353	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5685
HUF	Ungarischer Forint	313,35	PHP	Philippinischer Peso	61,997
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	50,6994
PLN	Polnischer Zloty	4,2272	THB	Thailändischer Baht	45,049
RON	Rumänischer Leu	4,5121	BRL	Brasilianischer Real	3,2785
TRY	Türkische Lira	3,1113	MXN	Mexikanischer Peso	18,4385
AUD	Australischer Dollar	1,5507	INR	Indische Rupie	85,0162

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 74/03)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 19/13/R&D	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum N-0104 Oslo NORWAY
	Website	http://www.innovationnorway.com
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Regelung für Innovationen bei der Holzverwendung	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im EFTA-Staat)	Staatshaushalt, Grünbuch 1 (2013-2014), Kapitel 1149, Punkt 72	
Internetlink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon Norge.no/Satsinger/Landbruk/Trebasert-innovasjonsprogram/	
Art der Maßnahme	Regelung	X
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme		GBER10/12/R&D
	Verlängerung	X
	Änderung	X
Laufzeit	Regelung	1.1.2014 bis 31.12.2015
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Die Beihilfe kann von allen Wirtschaftszweigen in Anspruch genommen werden, sofern die Empfänger zu dem Gesamtziel der Beihilferegulierung — der Steigerung der Verwendung von Holz — beitragen.
Art der Beihilfeempfänger	KMU	X
	Großunternehmen	X
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	25 Mio. NOK
Beihilfeform (Art. 5)	Zuschuss	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchst- intensität in % oder Beihilfe- höchstbetrag in NOK	KMU — Auf- schläge in %	
Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Art. 15)		20 %	10 %/20 %	
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26)	50 %		
	KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 27)	50 %		
Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Industrielle Forschung (Art. 31(2)(b))	50 %	10 %/20 %
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31(2)(c))	25 %	10 %/20 %
	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Art. 32)	40 %/65 %	10 %	
	Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Art. 33)	50 %		
	Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Art. 35)	8 Mio. NOK		
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)	1,6 Mio. NOK		
	Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Art. 37)	50 %		
	Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38(1))	25 %	10 %/20 %
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38(2))		60 %	10 %/20 %	

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2014/C 74/04)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/276/14 — BEAMTE DER FUNKTIONSGRUPPE „ADMINISTRATION“ (AD 5)

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im Amtsblatt C 74 A vom 13. März 2014 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7115 — Kuraray/GLSV Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 74/05)

1. Am 6. März 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kuraray Co., Ltd. („Kuraray“, Japan) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über die Sparte Laminating Solutions/Vinyls Business (die „Zielsparte“) des Unternehmens E. I. du Pont de Nemours and Company („DuPont“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kuraray: Hersteller von Spezialchemikalien, Industriefasern und anderen Materialien; die Produktpalette umfasst auch Funktionsharze und Folien, z. B. PVB-Folien, die als Zwischenlagen für Verbund sicherheitsglas verwendet werden,
- Zielsparte: Gehört zum Geschäftsbereich Hochleistungswerkstoffe von DuPont und produziert und vertreibt unter anderem PVB-Folien und andere unter der Handelsmarke Sentryglas angebotene Zwischenlagen für Verbundglas.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7115 — Kuraray/GLSV Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE